

Gebührensatzung

für die Kindertagesstätten des Fleckens Bad Bederkesa, Landkreis Cuxhaven vom 23. Juni 2011

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462) und der §§ 1, 2, und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) sowie des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 277) in Verbindung mit § 7 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten des Fleckens Bad Bederkesa vom 23. Juni 2011 hat der Rat des Fleckens Bad Bederkesa in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Aufnahme/Einrichtung

Die Aufnahme in die Kindertagesstätten erfolgt gemäß der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten des Fleckens Bad Bederkesa. Die Kindertagesstätten werden als Kindergärten betrieben. Zum Betrieb des Kindergartens „Beers-ter Kinnerhus“ gehört auch die Einrichtung einer Krippe.

§ 2

Gebührengegenstand und Erhebungszeitraum

(1) Für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten erhebt der Flecken Bad Bederkesa eine Gebühr (Elternbeitrag).

(2) Die Gebührenpflicht besteht grundsätzlich für den Erhebungszeitraum (Kindergartenjahr) vom 01. August bis 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 3

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten der Kinder, die in den Kindertagesstätten im Flecken Bad Bederkesa betreut werden.

(2) Nichteheliche Lebensgemeinschaften sind mit ehelichen Lebensgemeinschaften gleichgestellt.

(3) Daneben sind die Personen gebührenpflichtig, die das Anmeldeformular unterschrieben haben.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(5) Bei einem Gebührenrückstand von mehr als zwei Monaten kann das Kind von einem weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

§ 4 Zahlungspflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des Kalendermonats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet nach ordnungsgemäßer Kündigung mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet. Die Gebühr ist für jeden angefangenen Monat in voller Höhe zu zahlen.

(2) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist nur mit einer Frist von zwei Wochen zum letzten Tag des Kalendermonats zulässig. Ab April eines jeden Jahres ist die Kündigung nur noch zum Ende des Kindergartenjahres zulässig. In begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

(3) Der Elternbeitrag stellt eine Beteiligung an den gesamten jährlichen Betriebskosten der Kindertagesstätten dar. Aus diesem Grund ist die Gebühr auch während der Schließungszeiten in voller Höhe zu zahlen.

(4) Ebenso ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Einrichtung aus Gründen fernbleibt, die in seiner Person liegen oder von den Sorgeberechtigten zu vertreten sind oder die Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen (z.B. bei Auftreten von übertragbaren Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) vorübergehend geschlossen ist. Als vorübergehend gilt ein Zeitraum von höchstens zwei Monaten.

(5) Die monatliche Gebühr ist nicht zu entrichten, sofern sich das betreute Kind im letzten Kindergartenjahr gem. § 21 des Gesetzes zur Einführung der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr vom 12. Juli 2007 befindet.

§ 5 Gebührenberechnung

(1) Die zu entrichtende Gebühr ist eine Jahresgebühr, die in zwölf gleichen Monatsbeträgen (Monatsgebühr) jeweils zum 15. des Monats fällig wird. Die Berechnung der individuellen Gebühr nach dieser Satzung erfolgt zum 01. August eines jeden Jahres für die Dauer der folgenden zwölf Monate nach Antrag der/des Gebührenpflichtigen auf der Grundlage des Einkommensteuerbescheides für das vorletzte Kalenderjahr. Berücksichtigt wird das zu versteuernde Einkommen abzüglich festgesetzter Lohn-, Einkommen- und Kirchensteuer sowie des Solidaritätszuschlages. Negative Einkünfte werden dem zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet. Haben sich die Einkommensverhältnisse des Antragstellers im Jahr vor der Antragsstellung oder im laufenden Jahr wesentlich verringert oder erhöht, erfolgt eine Gebührenfestsetzung auf der Grundlage des Einkommensteuerbescheides des Vorjahres oder aufgrund der beigebrachten aktuellen Nachweise.

(2) Liegt ein Einkommensteuerbescheid nicht vor, erfolgt die Berechnung der individuellen Gebühr auf Antrag der/des Gebührenpflichtigen auf der Grundlage aktueller Einkommensnachweise. Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit ist anhand einer Verdienstbescheinigung für die letzten 12 Monate nachzuweisen. Hierbei sind Einmalzahlungen (Weihnachts-, Urlaubsgeld, etc.) zu berücksichtigen. Berücksichtigt wird das steuerpflichtige Bruttoeinkommen abzüglich der auf das Einkommen entrichteten Steuern (Lohn- u. Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag) und der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschl. der Arbeitslosenversicherung sowie der durch das Einkommensteuergesetz festgelegten Werbungskostenpauschale.

(3) Zum Einkommen zählen auch Unterhaltsleistungen, Unterhaltersatzleistungen, Arbeitslosengeld I u. II, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung (400 Euro-Job), Grundsicherungsleistungen, Renten und Wohngeld bzw. Lastenzuschuss. Soweit nicht im Einkommensteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres bzw. des Vorjahres berücksichtigt, sind diese Einnahmen zusätzlich durch Vorlage entsprechender Abrechnungen, Bescheide oder Kontoauszüge nachzuweisen.

(4) Nicht zum Einkommen zählen das Kindergeld, Elterngeld, Sozialhilfeleistungen, Pflegegeld und Jugendhilfeleistungen.

(5) Sollte ein Steuerbescheid zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht abgegeben werden können, wird bis zur Vorlage grundsätzlich der Höchstbetrag berechnet. Zuviel gezahlte Beiträge werden erstattet.

(6) Die Festsetzung einer Gebühr unterhalb der Höchstgrenze wird mit Beginn des Antragsmonats wirksam.

(7) Hat sich das Einkommen seit der letzten Berechnung wesentlich erhöht oder verringert, erfolgt eine erneute Gebührenfestsetzung auf der Grundlage der beigebachten Nachweise.

(8) Wird ein Antrag auf Berechnung der individuellen Gebühr nicht gestellt, ist der Höchstbetrag zu zahlen.

§ 6

Freibetragsgrenzen

(1) Die Freibetragsgrenzen richten sich nach den am 01.07.2009 gültigen Sätzen gem. § 85 Sozialgesetzbuch XII (Hartz IV) i. V. m. § 20 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) für den Haushaltsvorstand, die zu unterhaltenden Familienmitglieder oder sonstigen Angehörigen.

(2) Der Anteil für die Kosten der Unterkunft ist entsprechend Stufe II der rechten Spalte der am 01.07.2009 gültigen Wohngeldtabelle nach dem Wohngeldgesetz (WGG) zu berücksichtigen.

(3) Die Ermittlung der Freibetragsgrenzen ergibt sich aus der **Anlage 2**. Die Anlage 2 ist Bestandteil der Gebührensatzung.

§ 7

Höchstbetrag

Die Höchstgrenze der Gebühr für die/den Gebührenpflichtigen ist in der **Anlage 1** festgesetzt. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Gebührensatzung.

§ 8

Sockelbetrag

Bei Unterschreiten der Freibetragsgrenzen gemäß § 6 wird eine monatliche Gebühr in Höhe eines Sockelbetrages laut **Anlage 1** festgesetzt.

§ 9**Geschwisterermäßigung**

Besuchen mehrere Kinder eines Sorgeberechtigten gleichzeitig eine Kindertagesstätte in der Samtgemeinde Bederkesa, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend den in der **Anlage 1** aufgeführten Prozentsätzen.

§ 10**Individuelle Gebühr**

Die individuelle Gebühr errechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Einkommen gem. § 5 Abs. 1 - 3 und den Freibeträgen gem. § 6. Von dem Unterschiedsbetrag werden 10 v. H. angerechnet. Dieser so ermittelte Betrag, geteilt durch 12 Monate, zuzüglich dem jeweiligen Sockelbetrag gem. § 8, ergibt die zu zahlende monatliche Gebühr.

§ 11**In Kraft treten**

- (1) Diese Gebührensatzung tritt zum 01. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Kindertagesstätten im Flecken Bad Bederkesa vom 02. Juni 2008 außer Kraft.

Bad Bederkesa, 23. Juni 2011

(L.S.)

Flecken Bad Bederkesa
Theodor Ennen
Bürgermeister

Anlage 1
der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten des Fleckens Bad Bederkesa -Landkreis Cuxhaven - vom 23. Juni 2011

Gebührensätze in den Kindertagesstätten des Fleckens Bad Bederkesa
- gültig ab 01. August 2011 -

Kindertageseinrichtung	Sockelbetrag (monatlich)	Höchstbetrag (monatlich)	Gebührenermäßigung für das 2. und jedes weitere Kind
Frühdienst 07.00 Uhr – 07.30 Uhr	8,50 Euro	14,50 Euro	50 % der Gebühr
Vormittagsbetreuung (Integrationsgr.) 07.30 Uhr- 12.30 Uhr	85,00 Euro	145,00 Euro	50 % der Gebühr
Vormittagsbetreuung (Regelgruppe) inkl. Sonderöffnungszeiten 07.30 Uhr - 12.30 Uhr	85,00 Euro	145,00 Euro	50 % der Gebühr
Vormittagsbetreuung Krippe 07.30 – 12.30 Uhr	85,00 Euro	145,00 Euro	50 % der Gebühr
Sonderöffnungszeit nur Krippe 12.30 – 13.00	8,50 Euro	14,50 Euro	50 % der Gebühr
Mittagsbetreuung 12.30 Uhr – 14.00 Uhr nur mit Verpflegung möglich	25,50 Euro zzgl. zzt. 42,00 Euro	43,50 Euro zzgl. zzt. 42,00 Euro	50 % der Gebühr voller Verpflegungsanteil
Nachmittagsbetreuung 13.00 Uhr – 17.00 Uhr Verpflegung möglich	68,00 Euro	116,00 Euro	50 % der Gebühr
Ganztagsbetreuung 07.30 Uhr – 17.00 Uhr nur mit Verpflegung möglich	153,00 Euro zzgl. zzt. 42,00 Euro	261,00 Euro zzgl. zzt. 42,00 Euro	50 % der Gebühr voller Verpflegungsanteil
Vorm. / Mittagsbetreuung 07.30 Uhr – 14.00 Uhr nur mit Verpflegung möglich	110,50 Euro zzgl. zzt. 42,00 Euro	188,50 Euro zzgl. zzt. 42,00 Euro	50 % der Gebühr voller Verpflegungsanteil
Mittags- / Nachmittagsbetreuung 12.30 Uhr – 17.00 Uhr nur mit Verpflegung möglich	76,50 Euro zzgl. zzt. 42,00 Euro	130,50 Euro zzgl. zzt. 42,00 Euro	50 % der Gebühr voller Verpflegungsanteil
Waldkindergarten inkl. Sonderöffnungszeiten 07.30 Uhr – 12.30 Uhr	76,50 Euro	130,50 Euro	50 % der Gebühr
Früh- und Spätdienst Wald-KiGa 07.15 – 07.30 / 12.30 – 12.45	7,65 Euro	13,05 Euro	50 % der Gebühr

Anlage 2

der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten des Fleckens Bad Bederkesa - Landkreis Cuxhaven - vom 23. Juni 2011

Ermittlung der Freibetragsgrenzen - gültig ab 01. August 2011 -

Freibeträge gem. § 85 Sozialgesetzbuch XII (Stand 01. Juli 2009):

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| a) Grundbetrag i.V.m. § 20 KiTaG | 596,00 € |
| b) Familienzuschlag | 251,00 € |
| c) Kosten der Unterkunft § 8 WoGG | |

zu c) Wohngeldtabelle Stufe 2/Bezugsfertigkeit = rechte Spalte der am 01. Juli 2009 gültigen Wohngeldtabelle

2-Pers.-Haushalt	380,00 €
3-Pers.-Haushalt	451,00 €
4-Pers.-Haushalt	523,00 €
5-Pers.-Haushalt	600,00 €
für jede weitere Person	72,00 €

Freibeträge:

2-Pers.-Haushalt	14.724,00 €
3-Pers.-Haushalt	18.588,00 €
4-Pers.-Haushalt	22.464,00 €
5-Pers.-Haushalt	26.400,00 €
für jede weitere Person	3.876,00 €